



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 20 Donnerstag, 30. April 2026

---

## I N H A L T:

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Gemeinde Hinte -Übernachtungssteuersatzung- (ÜnStS) ..... 329

Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2026 ..... 337

### B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR ..... 340

---

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

**Satzung  
über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der  
Gemeinde Hinte  
-Übernachtungssteuersatzung-  
(ÜnStS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 27.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Hinte erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Übernachtungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

#### § 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb im Gemeindegebiet der Gemeinde Hinte. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird oder nicht.

(2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Ferienhäuser/-wohnungen, Camping- oder Reisemobilplätze, Boote/Schiffe oder ähnliche Einrichtungen. Als vorübergehend im Sinne des Satzes 1 gilt eine Beherbergungsmöglichkeit, wenn Sie über einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten zur Verfügung gestellt wird.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für die Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Umsatzsteuer (Beherbergungsentgelt). In diesem Beherbergungsentgelt enthaltene Anteile für Verpflegung sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt. Es ist unerheblich, ob dieser Betrag vom Beherbergungsgast selbst oder von einem Dritten für den Beherbergungsgast geschuldet wird.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung mit Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,50 Euro für Frühstück und je 12,50 Euro für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit (jeweils einschließlich Umsatzsteuer).

### **§ 4 Steuersatz**

Die Übernachtungssteuer beträgt 3 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

### **§ 5 Steuerfreiheit**

(1) Von der Übernachtungssteuer befreit sind Übernachtungen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Hospizen, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, Frauenhäusern, Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie Übernachtungen im Rahmen einer nach den Schulgesetzen teilnahmepflichtigen Schulveranstaltung (z.B. Klassenfahrt), die von einer oder mehreren Lehrkräften begleitet wird.

(2) Von der Übernachtungssteuer befreit sind auf Antrag des Steuerschuldners bzw. der Steuerschuldnerin die Übernachtungen im Zeitraum vom 01.07.2026 bis 31.12.2026, wenn der jeweilige Vertragsabschluss über diese Übernachtungen bis einschließlich 30.06.2026 erfolgt ist. Dem Antrag auf Steuerbefreiung ist als Anlage ein Beleg (i.d.R. die Buchungsbestätigung) beizufügen, welcher mindestens den Vertragspartner, die Anzahl und den konkreten Zeitraum der Übernachtungen und den Vertragsabschlusszeitpunkt beinhalten muss. Übernachtungen, die ab dem 01.07.2026 verbindlich vereinbart wurden, sind vorbehaltlich des § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht von der Übernachtungssteuer befreit.

### **§ 6 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist die Betreiberin/der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, gegen den der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

(2) Schulden mehrere Personen die Übernachtungssteuer nebeneinander, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, an dessen Ende die Steuerschuld entsteht.

## **§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht beginnt mit der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung und endet mit deren Beendigung.

## **§ 9 Anzeige-, Erklärungs-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten**

(1) Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Gemeinde Hinte gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte (§ 3) auf dem von der Gemeinde Hinte vorgeschriebenen Vordruck (Anlage I) schriftlich zu erklären (Steuererklärung).

(2) Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner zu benennen. Zur Prüfung der Angaben in dieser Steuerklärung sind der Gemeinde Hinte auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum im Original vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise sind für einen Zeitraum von vier Jahren ab Beginn des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(3) Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, Namen, Adressen, Tag der An- und Abreise, die Beherbergungsdauer sowie die jeweiligen Beherbergungsentgelte aller Beherbergungsgäste getrennt für jeden Beherbergungsbetrieb vorzuhalten und der Gemeinde Hinte auf Verlangen vorzulegen.

(4) Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Gemeinde Hinte den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin/des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen. Dafür ist der von der Gemeinde Hinte vorgeschriebene Vordruck (Anlage II) zu verwenden.

(5) Werden keine Angaben nach den Absätzen 1 und 2 gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben falsch oder unrichtig sind, so kann die Gemeinde Hinte die Berechnungsgrundlagen schätzen.

## **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für das Kalendervierteljahr (Erhebungszeitraum) durch die Gemeinde Hinte festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Übernachtungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Hinte gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

(2) Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Vollstreckungsgericht, beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen sowie Ordnungsrecht zuständigen Organisationseinheiten der Stadt Soltau und anderer Städte und Gemeinden und Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art erfolgt nur, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

(3) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Absatz 1 bis 4 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Steuer nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig macht, den Beginn der Tätigkeit oder die Verlegung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, Nachweise nicht vorlegt oder gegen die Aufbewahrungspflicht verstößt.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Hinte, 27.04.2026

**Gemeinde Hinte**

Der Bürgermeister  
Redenius

## Steuererklärung zur Übernachtungssteuer

(Anlage I gemäß § 9 Abs. 1 und 2 der Übernachtungssteuersatzung der Gemeinde Hinte)

An:  
Gemeinde Hinte  
Steueramt  
Brückstraße 11a  
26759 Hinte

### Angaben zum Beherbergungsbetrieb

Name des Betriebes	
Name, Vorname des Steuerschuldners	Kassenzeichen (wird mit dem 1. Steuerbescheid mitgeteilt)
Anschrift des Steuerschuldners (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
E-Mail-Adresse *	Telefonnummer *

\* Diese Angabe sind freiwillig. Für eine Rückfrage zur Beschleunigungsverfahren sind diese jedoch sehr hilfreich.

### Angaben zur Steuererklärung

<input type="checkbox"/> Erklärung <input type="checkbox"/> Berichtigung  (nur ankreuzen, wenn Sie für das Quartal bereits eine Steuererklärung abgegeben haben, die Sie nun berichtigen möchten)	Erhebungszeitraum:  Quartal: <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4  Jahr:	Ist der Betrieb umsatzsteuerpflichtig?  <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--	--	---

**Anzahl der Übernachtungen gesamt:**   
Die Zahl dient nur der Plausibilitätskontrolle. Sie ist nicht Grundlage der Berechnung  
**Summe Beherbergungsentgelte:**   
(brutto, incl. Mehrwertsteuer, ohne Verpflegung) **Euro**

Hier sind alle Beiträge einzutragen, die Sie im Quartal eingenommen haben. Verpflegung kann dabei abgezogen werden. Erläuterungen zur Berechnung finden Sie in den FAQ unter den Punkten 7, 8 und 15.

**Steuersatz:** 3 %

**Voraussichtlicher Steuerbetrag:**  **Euro**

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steuererklärung vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und die Datenschutzhinweise auf der Rückseite dieses Formulars zur Kenntnis genommen habe. Mir ist bekannt, dass die zu zahlenden Übernachtungssteuern von der Gemeinde Hinte durch schriftlichen Bescheid festgesetzt wird.

Ort, Datum

Unterschrift

## **Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO**

### **Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Veranlagung zur Übernachtungssteuer**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte.  
Tel: (0 49 25) 9211-0, E-Mail: [info@hinte.de](mailto:info@hinte.de)

Ihre Daten werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer erhoben.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 DSGVO der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der Abgabenordnung (AO) und der Übernachtungssteuersatzung der Gemeinde Hinte.

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben innerhalb der Verwaltung bzw. an andere Behörden, soweit dies für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, welche dem Verantwortlichen übertragen wurde. Darüber hinaus werden Ihre Daten nur im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben an Dritte weitergegeben.

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie sie für die oben genannten Zwecke erforderlich sind bzw. wir aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen hierzu verpflichtet sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17,18 und 21 DSGVO) Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen (Art. 15 DSGVO), sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung (Art. 16 DSGVO) zu fordern.

Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Hinte ist der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO), den Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen können:

<b>Rufnummer:</b>	<b>0441-9714-0</b>
<b>Anschrift:</b>	<b>Elsässer Straße 66, 26121 Oldenburg</b>
<b>E-Mail:</b>	<b><a href="mailto:datenschutz@kdo.de">datenschutz@kdo.de</a></b>

**Stammdatenerhebung zur Übernachtungssteuer**  
**(Anlage II gemäß § 9 Abs. 4 ÜnSt.-Satzung der Gemeinde Hinte)**

An:  
Gemeinde Hinte  
Steueramt  
Brückstraße 11a  
26759 Hinte

**Angaben zum Beherbergungsbetrieb (gesondert für jeden Beherbergungsbetrieb)**

Name des Betriebes und/oder Anschriften der Ferienwohnung		
Datum Betriebs-/Beherbergungsbeginn		
Datum Betriebs-/Beherbergungsende	Grund der Beendigung	
Name, Vorname des Steuerschuldners		
Anschrift des Steuerschuldners (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
E-Mail-Adresse *		Telefonnummer *
Ist der Beherbergungsbetrieb umsatzsteuerpflichtig? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Welche Art von Unterkunft betreiben Sie? <input type="checkbox"/> Hotel <input type="checkbox"/> Privatzimmer <input type="checkbox"/> Pension <input type="checkbox"/> FeWo <input type="checkbox"/> Sonstiges	
Anzahl der Wohneinheiten/Zimmer	Anzahl der Betten	Maximale Belegung

\* Diese Angaben sind freiwillig. Für eine Rückfrage zur Beschleunigung des Verfahrens sind diese jedoch sehr hilfreich.

**Angaben zum Betreiber (Adressierung Steuerbescheid), falls abweichend**

Name	Vorname
Anschrift	
E-Mail-Adresse *	Telefonnummer *

\* Diese Angaben sind freiwillig. Für eine Rückfrage zur Beschleunigung des Verfahrens sind diese jedoch sehr hilfreich.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich die Angaben in dieser Stammdatenerhebung vollständig, wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und bestätige, die Datenschutzhinweise auf der Rückseite dieses Formulars zur Kenntnis genommen zu haben.

## **Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO**

### **Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Veranlagung zur Übernachtungssteuer**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte.  
Tel: (0 49 25) 9211-0, E-Mail: [info@hinte.de](mailto:info@hinte.de)

Ihre Daten werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer erhoben.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 DSGVO der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der Abgabenordnung (AO) und der Übernachtungssteuersatzung der Gemeinde Hinte.

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben innerhalb der Verwaltung bzw. an andere Behörden, soweit dies für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, welche dem Verantwortlichen übertragen wurde. Darüber hinaus werden Ihre Daten nur im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben an Dritte weitergegeben.

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie sie für die oben genannten Zwecke erforderlich sind bzw. wir aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen hierzu verpflichtet sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17,18 und 21 DSGVO) Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen (Art. 15 DSGVO), sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung (Art. 16 DSGVO) zu fordern.

Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Hinte ist der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO), den Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen können:

<b>Rufnummer:</b>	<b>0441-9714-0</b>
<b>Anschrift:</b>	<b>Elsässer Straße 66, 26121 Oldenburg</b>
<b>E-Mail:</b>	<b><a href="mailto:datenschutz@kdo.de">datenschutz@kdo.de</a></b>

**Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland  
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in der Sitzung am 19. Februar 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	35.084.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	37.818.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.154.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.021.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.589.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.058.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.200.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.365.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	45.944.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	43.445.300 €
- der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.498.900 €

**§ 1 a**

Der Haushaltsplan des Regiebetriebes **Sozialstation Südbrookmerland** für das Haushaltsjahr 2026 wird

**im Erfolgsplan mit**

Erträgen von	2.890.300 €
Aufwendungen von	2.890.300 €

**im Vermögensplan mit**

Einnahmen von	68.000 €
Ausgaben von	68.000 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.200.000 € festgesetzt.

### § 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 3 a

Verpflichtungsermächtigungen **des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000 € festgesetzt.

### § 4 a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die **Sonderkasse des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **342,00 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **235,00 v. H.**

### 2. Gewerbesteuer

**360,00 v. H.**

## § 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 50.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, wenn er fünf Prozent des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall fünf Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Als erheblich im Sinne des § 8 Absatz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) gelten Beträge ab 50.000 €.
5. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten in Sinne des § 4 Absatz 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 10.000 € übersteigt.
6. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Absatz 1 KomHKVO sind für Investitionen in das Vermögen solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag in Höhe von 3.500.000 € übersteigen.

Südbrookmerland, den 19. Februar 2026

**Gemeinde Südbrookmerland**

Erdwiens  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 28. April 2026, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 4. Mai bis zum 12. Mai 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 215, öffentlich aus.

Südbrookmerland, 28. April 2026

**Gemeinde Südbrookmerland**

Erdwiens  
Bürgermeister

---

## **B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

### **Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR**

**Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden hiermit bekannt gemacht:**

#### **1. Bestätigungsvermerk**

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der KRLO, AÖR, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, Bilanz und Anhang nach § 24 KomAnstVO in Verbindung mit § 156 NKomVG hat ergeben, dass

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung grundsätzlich angewendet worden sind,
- im Geld- und Vermögensverkehr der KRLO im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, deren örtliche Ergänzungen durch Satzungen und andere ortsrechtliche Bestimmungen und unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen enthält und
- der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.
- Gemäß § 27 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Anstalten wird folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden.“

#### **2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022**

Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüfte Jahresabschluss zum 31.12. des Wirtschaftsjahres 2023 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR wurde in der Sitzung am 20.04.2026 durch den Verwaltungsrat festgestellt und beschlossen.

#### **3. Verwendung des Jahresergebnisses**

Der Verwaltungsrat genehmigt den Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR für das Wirtschaftsjahr 2023 und stellt das Abschlussergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 329.892,67 € fest. Der Überschuss ist in die Überschussrücklage zum Ausgleich künftiger Unterdeckungen einzustellen. Gemäß Ziffer VII Abs. 3 der Vereinbarung und Satzung der KRLO vom 02.04.2025 wird die Bezuschussung durch die Trägerkörperschaften in der laut Haushaltssatzung 2023 beschlossenen Höhe festgestellt.

#### **4. Entlastung des Vorstandes**

Der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR hat in der Sitzung am 20.04.2026 dem Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 (h) der Satzung Entlastung erteilt.

## **5. Öffentliche Auslegung**

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 liegt in der Zeit vom 01.06. bis zum 12.06.2026 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 117, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, 23.04.2026

### **Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR**

Bremer  
Vorstand

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: [amtsblatt@landkreis-aurich.de](mailto:amtsblatt@landkreis-aurich.de), zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.